

GESETZ ÜBER DIE TÜRKISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT

Gesetznummer : 403

Verabschiedet am 11.2.1964

Veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.2.1964, Nr.: 11638

Veröffentlicht in der Gesetzessammlung: Serie 5, Band 3, Seite 470

ERSTER ABSCHNITT

Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

I. ERWERB KRAFT GESETZES

1. Durch Abstammung

A) Durch die Geburt

Artikel 1

Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Türkei von einem türkischen Vater abstammen oder von einer türkischen Mutter geboren werden, besitzen von Geburt an die türkische Staatsangehörigkeit.

B) Änderung des Personenstands

Artikel 2

Ein unehelich geborenes Kind einer ausländischen Mutter erwirbt von Geburt an die türkische Staatsangehörigkeit, wenn es durch

- a) Ehelichkeitserklärung
- b) gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
- c) Anerkennung der Vaterschaft in ein Verwandtschaftsverhältnis zu einem türkischen Bürger tritt.

C) Annahme als Kind

Artikel 3

Annahme als Kind hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des als Kind Angenommenen. Ist jedoch der minderjährige Adoptierte staatenlos oder wenn seine Eltern nicht ermittelt werden können bzw. ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, erwirbt er die türkische Staatsangehörigkeit mit der Annahme als Kind durch einen türkischen Staatsbürger.

2. Erwerb durch den Geburtsort

Artikel 4

Kinder, die in der Türkei geboren werden und die die Staatsangehörigkeit nicht durch Abstammung erwerben können, sind von Geburt an türkische Staatsbürger.

Ein Kind, das in der Türkei aufgefunden wird, gilt bis zum Beweise des Gegenteils als in der Türkei geboren.

3. Erwerb durch Eheschließung

Artikel 5

Eine Ausländerin, die einen türkischen Staatsbürger heiratet, erwirbt die türkische Staatsangehörigkeit von selbst, wenn sie ihren Wunsch nach dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 42 erklärt, oder staatenlos ist oder wenn sie durch Eheschließung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

Wird die Ehe für nichtig erklärt, behält die Frau, die bei der Eheschließung in Treu und Glauben gehandelt hat, die türkische Staatsangehörigkeit bei.

Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe behalten die türkische Staatsangehörigkeit bei, selbst wenn ihre Mutter oder ihr Vater nicht in Treu und Glauben gehandelt haben.

II. ERWERB DURCH DIE ENTSCHEIDUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Einbürgerungsformen und Aufenthalt

A) Einbürgerung im Allgemeinen:

Artikel 6

Ausländer, die die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, können durch den Beschluß des Ministerrats eingebürgert werden.

Der Einbürgerungsbewerber muß

- a) nach seinem Heimatrecht oder -wenn er staatenlos ist- nach türkischem Recht volljährig sein,
- b) während der fünf Jahre vor der Antragstellung seinen Aufenthalt in der Türkei gehabt haben,
- c) durch sein Verhalten bestätigt haben, daß er entschlossen ist, sich in der Türkei niederzulassen,
- ç) sittlich einwandfrei sein,
- d) keine für die öffentliche Gesundheit gefährliche Krankheit haben,
- e) ausreichend Türkisch sprechen,
- f) in der Türkei einen Beruf ausüben oder Einkünfte haben, so daß er über ausreichende Mittel für den eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der Personen, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist, verfügt.

B) Einbürgerung in besonderen Fällen

Artikel 7

Die nachstehend bezeichneten Ausländer können ohne Erfüllung der in Buchstaben (b) und (c) des Art. 6 vorgesehenen Voraussetzungen auf Vorschlag des Innenministeriums und durch den Beschluß des Ministerrats auf Antrag eingebürgert werden:

- a) die volljährigen Kinder von Personen, welche vor der Geburt dieser Kinder aus irgendeinem Grund die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben;
- b) Personen, die mit einem türkischen Staatsbürger verheiratet sind, und ihre volljährigen Kinder;
- c) Personen türkischer Abstammung, ihre Ehegatten und ihre volljährigen Kinder;
- ç) Personen, die sich in der Türkei in der Absicht niedergelassen haben, einen türkischen Staatsangehörigen zu heiraten;
- d) Personen, die sich auf sozialem, wirtschaftlichem Gebiet oder in den Bereichen Kunst, Industrie und Technik, die die Errichtung von Industrieanlagen in der Türkei erfordern,

außerordentliche Verdienste erworben haben oder von denen solche Verdienste zu erwarten sind;

- e) Personen, bei denen der Ministerrat die Verleihung der türkischen Staatsangehörigkeit für erforderlich erachtet.

C) Wiedereinbürgerung:

Artikel 8

Der Ministerrat kann die Wiedereinbürgerung ohne die Voraussetzung des Aufenthalts Personen bewilligen, welche die türkische Staatsangehörigkeit aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes verloren haben. Die Bestimmung des Art. 35 bleibt unberührt.

D) Der Aufenthalt des Ausländers:

Artikel 9

Als Aufenthalt eines Ausländers im Sinne dieses Gesetzes gilt nur der Aufenthalt, der den türkischen Gesetzen entspricht. Der Aufenthalt wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Ausländer insgesamt eine Zeit von nicht mehr als sechs Monaten im Ausland verbringt. Diese im Ausland verbrachte Zeit wird jedoch nicht in die Aufenthaltsdauer eingerechnet.

2. Wirksamkeit des Beschlusses des Ministerrates und Einbürgerungsverfahren

A) Wirksamkeit des Beschlusses des Ministerrats

Artikel 10

Die bedingungslose Einbürgerung wird ab dem Datum des Beschlusses des Ministerrates wirksam.

Bei Ausländern, deren Einbürgerung durch den Beschluß des Ministerrats von der Erfüllung einer Voraussetzung abhängig gemacht wurde, wird der Einbürgerungsbeschluß an dem Tag wirksam, an dem die Erfüllung der Voraussetzung vom Innenministerium festgestellt wurde.

Sollten die Voraussetzungen nicht innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein, wird der Einbürgerungsbeschluß auf Vorschlag des Innenministeriums vom Ministerrat rückgängig gemacht.

B) Einbürgerungsverfahren

Artikel 11

Der Einbürgerungsantrag ist bei der höchsten Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes und im Ausland bei den türkischen Generalkonsulaten einzureichen.

Die von diesen Behörden anzufertigenden Akten sind zur Erledigung dem Ministerium des Innern zu übersenden.

Gemäß den Bestimmungen einer zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung wird geprüft, ob beim Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei geeigneten Antragstellern wird dem Ministerpräsidenten ihre Einbürgerung vorgeschlagen.

Bei ungeeigneten Bewerbern werden ihre Anträge vom Ministerium des Innern abgelehnt.

III. ERWERB DURCH OPTION

1. Minderjährige, die die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben

Artikel 12

Nachstehend bezeichnete Personen können binnen eines Jahres, nachdem sie gemäß dem türkischen Zivilgesetzbuch volljährig wurden, für die türkische Staatsangehörigkeit optieren:

- a) (aufgehoben durch das Gesetz vom 13.2.1981 Nr. 2383, Art. 11)
- b) Minderjährige, die gemäß Art. 30 und 37 in Verbindung mit ihrer Mutter die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben,
- c) Minderjährige, die gemäß Art. 32 und 36 in Verbindung mit ihrer Mutter oder ihrem Vater die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben.

2. Frauen, die durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben

Artikel 13

Frauen, die gemäß Art. 19 durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, können binnen drei Jahren, nachdem die Ehe aufgelöst wurde, diese wieder annehmen.

IV. FOLGEN DES ERWERBS DER STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Kinder bei Erwerb durch Eheschließung

Artikel 14

Bei Frauen, die durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben, werden ihre vor der Eheschließung geborenen minderjährigen Kinder in Verbindung mit ihrer Mutter türkische Bürger, wenn

- a) der Vater gestorben ist,
- b) der Vater unbekannt ist,
- c) der Vater staatenlos ist,
- ç) die Kinder staatenlos sind,
- d) die elterliche Gewalt der Mutter zugesprochen ist.

Für die Anwendung der Buchstaben (a) und (d) ist es jedoch erforderlich, daß die Voraussetzungen des Art. 16 vorliegen.

2. Einbürgerung

A) Ehegatten:

Artikel 15

Die Einbürgerung hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des Ehegatten. Jedoch wird eine staatenlose Frau in Verbindung mit ihrem Ehegatten türkische Staatsbürgerin.

B) Kinder:

Artikel 16

Minderjährige Kinder werden in Verbindung mit ihrem in die Türkei eingebürgerten Vater türkische Bürger.

Die minderjährigen Kinder einer in die Türkei eingebürgerten Frau werden in Verbindung mit ihrer Mutter türkische Bürger, wenn

- a) der Vater gestorben ist,
- b) der Vater unbekannt ist,
- c) der Vater staatenlos ist,
- ç) die Kinder staatenlos sind,

d) die elterliche Gewalt der Mutter zugesprochen ist, soweit das Heimatrecht der Kinder dem nicht entgegenstehen.

3. Erwerb durch Option

A) Ehegatten und Kinder von Personen, die für die türkische Staatsangehörigkeit optieren:

Artikel 17

Die Artikel 15 und 16 dieses Gesetzes, die die Folgen der Einbürgerung regeln, finden auch auf Ehegatten und minderjährige Kinder von Personen Anwendung, die gemäß Art. 12 durch Option die türkische Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

B) Kinder von Frauen, die für die türkische Staatsangehörigkeit optieren:

Artikel 18

Minderjährige Kinder, die in Verbindung mit ihrer Mutter, die durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit verlor, ihre türkische Staatsangehörigkeit verloren, werden in Verbindung mit ihrer Mutter türkische Staatsbürger, wenn ihre Mutter gemäß Art. 13 durch Option die türkische Staatsangehörigkeit wieder erlangt.

Minderjährige Kinder, die aus der Ehe, aufgrund welcher die Frau die türkische Staatsangehörigkeit verlor, hervorgingen, werden in den in Art. 16, Abs. 2 genannten Fällen in Verbindung mit ihrer Mutter, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch macht, türkische Staatsbürger.

ZWEITER ABSCHNITT

Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit

I. VERLUST KRAFT GESETZES

Durch Eheschließung

Artikel 19

Eine Türkin, die mit einem Ausländer die Ehe schließt, und dadurch nach den Gesetzen des Staates, dem ihr Ehemann angehört, die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwirbt, verliert die türkische Staatsangehörigkeit, wenn sie in der in Art. 42 vorgeschriebenen Form erklärt, daß sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes wählt.

Erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erst nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, so verliert sie die türkische Staatsangehörigkeit erst zu diesem Zeitpunkt.

II. VERLUST DURCH DEN BESCHLUß DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

1. Genehmigung zur Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und zum Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates

A) Voraussetzungen für die Entlassung

Artikel 20

Die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit bedarf unter den unten genannten Voraussetzungen der Genehmigung des Ministerrates:

- a) Urteilsfähig und volljährig sein,
- b) (Aufgehoben durch das Gesetz vom 7.6.1995 Nr. 4112, Art. 1)

- c) Aus irgendeinem Grund die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben zu haben oder den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.

B) Antragsteller

Artikel 21

Der Wunsch nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit oder dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates wird in einem Antrag der höchsten Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Betroffenen in der Türkei und im Ausland dem türkischen Generalkonsulat vorgetragen.

Die von diesen Behörden vervollständigten Unterlagen werden zur weiteren Erledigung an das Innenministerium weitergeleitet.

C) Entlassungs- und Genehmigungsurkunden:

Artikel 22

Wenn der Antragsteller gleichzeitig Bürger eines anderen Staates ist, wird ihm die Entlassungsurkunde unverzüglich ausgehändigt.

Wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines anderen Staates ist, wird ihm vom Ministerium des Innern die Genehmigung zur Entlassung und bei Vorlage der Einbürgerungsurkunde des anderen Staates die Entlassungsurkunde ausgehändigt.

Auch einem Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben möchte, kann gemäß den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen vom Ministerium des Innern die Genehmigung ausgehändigt werden.

Die Genehmigung ist für drei Jahre gültig. Die Inhaber der Genehmigung müssen in dieser Zeit den zuständigen türkischen Stellen die erforderlichen Informationen und Urkunden vorlegen.

Ç) Wirksamkeit der Entlassung

Artikel 23

Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde gemäß Art. 22 wird die türkische Staatsangehörigkeit verloren.

Auf Vorschlag des Ministeriums des Innern entscheidet der Ministerrat darüber, ob diejenigen, denen gemäß Abs. 2 und 3 des Art. 22 die Genehmigung ausgehändigt wurde, die jedoch innerhalb der in demselben Artikel genannten Frist den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen und Urkunden nicht vorgelegt haben, die türkische Staatsangehörigkeit verlieren.

2. Aufhebung der Einbürgerung

Artikel 24

Der Einbürgerungsbeschluß wird vom Ministerrat aufgehoben, wenn er aufgrund falscher Angaben oder Verschweigung wichtiger Tatsachen durch den Betroffenen erfolgt ist.

Der Aufhebungsbeschluß kann nicht mehr ergehen, wenn seit der Einbürgerung fünf Jahre vergangen sind.

3. Handlungen, die mit der Loyalität gegenüber dem Vaterland unvereinbar sind

A) Aberkennung der Staatsangehörigkeit

Artikel 25

Der Ministerrat kann beschließen, daß die türkische Staatsangehörigkeit denjenigen aberkannt wird,

- a) die auf eigenen Wunsch die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben haben, ohne zuvor die Genehmigung zur Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben,
- b) die im Dienst eines fremden Staates eine Tätigkeit ausüben, die mit den Interessen der Türkei unvereinbar ist, und die der Aufforderung der Regierung, diese Tätigkeit aufzugeben, auf Grund eigenen Willens nicht nachkommen. Die Aufforderung wird im Ausland durch die türkische Botschaft oder das türkische Generalkonsulat und in der Türkei durch die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt. Für die Aufgabe der Tätigkeit muß eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten gesetzt werden,
- c) die ohne Genehmigung der Regierung freiwillig jeglichen Dienst an einem mit der Türkei im Krieg befindlichen Staat fortsetzen,
- ç) die sich im Ausland befinden und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von drei Monaten der Aufforderung zur Ableistung des Wehrdienstes Folge leisten oder nach einer Kriegserklärung nicht dem ordnungsgemäß an sie ergangenen Einberufungsbefehl der zuständigen Behörde zur Verteidigung des Landes Folge leisten,
- d) die während der Entsendung zu ihrem Truppenteil oder während des Aufenthalts bei diesem Truppenteil ins Ausland fliehen und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zurückkehren.
- e) die als Angehörige der Streitkräfte oder als Militärdienstleistende sich dienstlich oder zur Kur oder zwecks Behandlung im Ausland aufhalten und ohne triftigen Grund nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Zeit, die ihnen für den Auslandsaufenthalt bewilligt war, zurückkehren,
- f) die nach dem durch den Beschluß der zuständigen Behörde erlangten Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen im Ausland leben und keine amtlichen Kontakte und Formalitäten getätigt haben, aus denen sich ergibt, daß sie ihre Bindungen an die Türkei nicht abgebrochen haben und daß sie die türkische Staatsangehörigkeit beibehalten.
Ein Beschluß aufgrund der Buchstaben (ç), (d) und (e) ergeht nur auf Vorschlag des Verteidigungsministeriums.
- g) (Zusatz durch das Gesetz vom 13.2.1981 Nr. 2383, Art. 6; aufgehoben durch das Gesetz vom 27.5.1992 Nr. 3808, Art. 1)
- h) die irgendwie die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben haben, sich seit mindestens sieben Jahren ununterbrochen im Ausland aufhalten und keine amtlichen Kontakte und Formalitäten getätigt haben, aus denen sich ergibt, daß sie ihre Bindungen an die Türkei nicht abgebrochen haben und daß sie die türkische Staatsangehörigkeit beibehalten wollen.

B) Entziehung

Artikel 26

Denjenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit erst nach der Geburt erworben haben, und die sich im Ausland aufhalten und Handlungen begehen, die die innere und äußere Sicherheit sowie in einer nach den Gesetzen strafbaren Weise die wirtschaftliche oder finanzielle Sicherheit der Republik Türkei gefährden, oder die im Inland derartige Handlungen begangen und sich auf irgendeine Weise ins Ausland abgesetzt haben, wodurch gegen sie keine öffentliche Klage, keine Strafverfolgung oder kein Strafvollzug in der Türkei durchgeführt werden kann, und die trotz der Aufforderung zur Heimreise nicht innerhalb von drei Monaten und im Falle des Krieges, des Kriegsrechts und des Ausnahmezustandes nicht innerhalb eines Monats in die Türkei zurückgekehrt sind, kann die türkische Staatsangehörigkeit durch Beschluß des Ministerrats entzogen werden.

Wenn sich die Türkei im Kriegszustand befindet, findet diese Bestimmung auch auf diejenigen Anwendung, die die türkische Staatsangehörigkeit durch die Geburt erworben haben.

III. VERLUST DURCH AUSÜBUNG DES OPTIONSRECHTS

1. Kinder, die die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben

Artikel 27

Die folgenden türkischen Staatsbürger können die türkische Staatsangehörigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit aufgeben:

- a) Diejenigen, die zwar aufgrund der Geburt durch eine türkische Mutter die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch durch die Geburt oder später die Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Vaters erworben haben,
- b) diejenigen, die durch Annahme als Kind türkische Bürger wurden,
- c) diejenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit auf Grund des Geburtsortes und später die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter oder ihres Vaters erworben haben,
- ç) diejenigen, die die türkische Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit ihrem Vater oder ihrer Mutter erworben haben, als diese die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die türkische Staatsangehörigkeit kann nach den vorstehenden Bestimmungen nicht aufgegeben werden, wenn der Aufgebende dadurch staatenlos würde.

2. Frauen, die durch eine Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben

Artikel 28

Frauen, die die türkische Staatsangehörigkeit durch eine Eheschließung gemäß Art. 5 erworben haben, können diese aufgeben, falls sie innerhalb von drei Jahren nach der Auflösung der Ehe die Staatsangehörigkeit, die sie vor der Eheschließung hatten, beibehalten bzw. diese wiedererwerben können.

IV. DIE WIRKUNGEN DES VERLUSTES

1. Behandlung als Ausländer und vorbehaltene Rechte

Artikel 29

Personen, die aufgrund dieses Gesetzes die türkische Staatsangehörigkeit verlieren, werden beginnend am Tage des Verlustes wie Ausländer behandelt. Diejenigen jedoch, die die türkische Staatsangehörigkeit durch die Geburt und später die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates durch Genehmigung des Ministerrates zur Entlassung erworben haben, und ihre gesetzlichen Erben genießen vorbehaltlich der die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung der Republik Türkei betreffenden Bestimmungen weiterhin die den türkischen Bürgern zuerkannten Rechte in den Bereichen Aufenthalt, Reise, Arbeit und Erbschaft sowie Erwerb und Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Gütern. Die Bestimmungen der Art. 33 und 35 bleiben unberührt.

2. Kinder im Falle der Eheschließung

Artikel 30

Die minderjährigen Kinder einer Frau, die nach der Geburt dieser Kinder durch Eheschließung mit einem Ausländer gemäß Art. 19 die türkische Staatsangehörigkeit verloren hat, verlieren in Verbindung mit ihrer Mutter die türkische Staatsangehörigkeit, wenn

- a) der Vater verstorben ist,

- b) der Vater unbekannt ist,
- c) der Vater staatenlos ist. Wenn das Kind älter als 15 Jahre ist, ist der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit gemäß diesem Absatz von der schriftlichen Zustimmung des Kindes abhängig.

Wenn der Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit gemäß dem vorstehenden Absatz zur Staatenlosigkeit für die Kinder führen wird, bleiben die Kinder türkische Bürger.

3. Aufgabe der Staatsangehörigkeit

A) Ehegatte

Artikel 31

Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des Ehegatten.

B) Kinder

Artikel 32

Die minderjährigen Kinder eines Vaters, der aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurde, verlieren in Verbindung mit ihrem Vater die türkische Staatsangehörigkeit, wenn

- a) die Mutter verstorben ist,
- b) die Mutter Ausländerin ist,
- c) das Sorgerecht dem Vater zugesprochen ist.

Die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit durch die Mutter hat keine Auswirkung auf die Staatsangehörigkeit des minderjährigen Kindes. Jedoch verlieren die minderjährigen Kinder der aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassenen Mutter in Verbindung mit ihrer Mutter die türkische Staatsangehörigkeit, wenn

- a) der Vater verstorben ist,
- b) der Vater unbekannt ist,
- c) der Vater Ausländer ist,
- ç) das Sorgerecht der Mutter zugesprochen ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Vater oder der Mutter hängt von der schriftlichen Zustimmung des Kindes ab, wenn es älter als 15 Jahre ist.

Falls der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß den vorstehenden Bestimmungen zur Staatenlosigkeit für die Kinder führen wird, bleiben die Kinder türkische Bürger.

4. Aufhebung der Einbürgerung

Artikel 33

Die Aufhebung der Einbürgerung gilt auch für Ehegatten und Kinder, die in Verbindung mit dem Betroffenen eingebürgert wurden.

Die Bestimmungen des Aufhebungsbeschlusses haben keine rückwirkende Kraft.

Falls bei denjenigen, deren Einbürgerung aufgehoben wurde, die Liquidation ihres Vermögens und ihre Ausweisung für erforderlich erachtet wird, wird dies im Aufhebungsbeschluss festgehalten. Die Betroffenen haben spätestens innerhalb eines Jahres ihr Vermögen in der Türkei zu liquidieren, ihre Wohnung und ihr Büro ins Ausland zu transportieren und das Land zu verlassen. Andernfalls wird ihr Vermögen vom Fiskus veräußert und der Erlös auf ihren Namen auf einem Konto bei einer Nationalbank hinterlegt und sie werden ausgewiesen. Wenn sich diese

Personen gegen den Aufhebungsbeschluß an das Oberverwaltungsgericht wenden, werden die Vermögensliquidation und die Ausweisung bis zum Abschluß des Verfahrens zurückgestellt.

5. Aberkennung und Entziehung

A) Allgemeines

Artikel 34

Beschlüsse über die Aberkennung und Entziehung betreffen nur die Person selbst und haben keine Auswirkungen auf den Ehegatten und die Kinder des Betroffenen.

B) Entziehung

Artikel 35

Das in der Türkei befindliche Vermögen der Personen, denen die Staatsangehörigkeit gemäß Art. 26 entzogen wurde, wird vom Fiskus liquidiert und der Erlös wird auf ihren Namen auf einem Konto bei einer Nationalbank hinterlegt. Wenn diese Personen gegen die Entziehung Klage bei dem **Oberverwaltungsgericht** erheben, wird die Liquidierung des Vermögens bis zum Abschluß des Verfahrens zurückgestellt.

Diese Personen dürfen mit der Auflage, daß sie sich nicht in der Türkei niederlassen und den allgemeinen Bestimmungen unterliegen, in die Türkei einreisen.

Wenn der Betroffene vor der Zustellung des gegen ihn gerichteten Entziehungsbeschlusses oder vor dessen Veröffentlichung im Amtsblatt in die Türkei zurückkehrt, wird das Entziehungsverfahren eingestellt.

Diejenigen, denen die türkische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, kann keinesfalls wieder eingebürgert werden.

6. Verlust durch Ausübung des Optionsrechts

A) Ehegatte und Kinder der Person, die durch Ausübung des Optionsrechts aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurde

Artikel 36

Artikel 31 und 32 dieses Gesetzes, die die Auswirkungen der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regeln, finden auch auf den Ehegatten und die Kinder der Personen Anwendung, die durch Ausübung des Optionsrechtes gemäß Art. 27 aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden.

B) Kinder der Frauen, die durch Ausübung des Optionsrechts aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurde:

Artikel 37

Minderjährige Kinder, die in Verbindung mit ihrer Mutter, die durch Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erwarb, verlieren in Verbindung mit ihrer Mutter die türkische Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Ausübung der Optionsrechts gemäß Art. 28 aus den türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wird.

Die minderjährigen Kinder, die aus der Ehe, durch die die Frau die türkische Staatsangehörigkeit erwarb, hervorgegangen sind, verlieren in Verbindung mit ihrer Mutter, die unter den in Art. 32, Abs. 2 genannten Voraussetzungen ihr Optionsrecht ausgeübt hat, die türkische Staatsangehörigkeit.

DRITTER ABSCHNITT

Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit und Rechtsweg

I. NACHWEIS DER TÜRKISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Nachweisform

Artikel 38

Der Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit unterliegt keiner Form.

Nachstehend genannte amtliche Eintragungen, Dokumente u.ä. stellen bis zum Beweise des Gegenteils Anhaltspunkte für den Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit dar:

- a) Eintragungen in Standesämtern der Republik Türkei
- b) Ausweise
- c) Pässe und Paßersatzpapiere
- ç) Von türkischen Generalkonsulaten ausgestellte Papiere über die Staatsangehörigkeit

2. Verwaltungsbehörden

Artikel 39

Wenn türkische Behörden Zweifel haben, ob eine Person türkischer Staatsangehörigkeit ist, fragen sie beim Ministerium des Innern nach.

II. RECHTSWEG

1. Oberverwaltungsgericht

Artikel 40

Gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über die türkische Staatsangehörigkeit kann das Oberverwaltungsgericht angerufen werden.

2. Gerichte außer dem Oberverwaltungsgericht

Artikel 41

Wenn vor einem türkischen Gericht außer dem Oberverwaltungsgericht Behauptungen über die türkische Staatsangehörigkeit einer Person erhoben werden, die dieses Gericht anzweifelt, wird beim Ministerium des Innern nachgefragt. Das Ministerium des Innern teilt seine Entscheidung spätestens innerhalb eines Monats mit.

Wenn die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach der durch das zuständige Gericht an die Beteiligten vorzunehmenden Zustellung der Entscheidung des Innenministeriums das Oberverwaltungsgericht anrufen, wird die Entscheidung des Innenministeriums wirksam.

Bei einer gemäß Abs. 2 erfolgten Anrufung des Oberverwaltungsgerichts wird das laufende Verfahren bis zur Urteilsverkündung eingestellt. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von drei Monaten über die gemäß Abs. 2 gestellten Anträge rechtskräftig.

VIERTER ABSCHNITT

Verschiedene Bestimmungen

I. ERKLÄRUNG ZUR STAATSANGEHÖRIGKEIT BEI DER EHESCHLIEßUNG

Artikel 42

Erklärungen nach Art. 5 und 19 werden

- a) bei Eheschließung vor den zuständigen türkischen Behörden gegenüber der Behörde während der Trauung,
- b) bei Eheschließung vor den zuständigen ausländischen Behörden innerhalb eines Monats nach der Trauung gegenüber den türkischen Behörden, die mit der Registrierung der Trauung beauftragt sind, schriftlich abgeben.

Die Behörde, welche die gemäß Abs. 1 abgegebene Erklärung entgegennimmt, leitet diese zusammen mit den Unterlagen über die Registrierung der Eheschließung an das zuständige Standesamt weiter.

II. FORM DER AUSÜBUNG DES OPTIONSRECHTS

Artikel 43

Das Recht auf Option gemäß Art. 12, 13, 27 und 28 wird ausgeübt, indem zwecks Weiterleitung an das Ministerium des Innern ein entsprechender Antrag bei der höchsten örtlichen Verwaltungsbehörde und im Ausland bei der Botschaft oder dem Generalkonsulat der Türkei gestellt wird.

III. BERICHTIGUNG VON TATSACHENIRRTÜMERN

Artikel 44

Sollte sich später herausstellen, daß eine aufgrund dieses Gesetzes getroffene Entscheidung einen Tatsachenirrtum enthält, kann die Entscheidungsbehörde die Berichtigung bzw. Änderung desselben beschließen.

IV. VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT

Artikel 45

Die vollständigen Personalien derjenigen, die aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, werden im Amtsblatt veröffentlicht; bei den durch einen Ministerratsbeschluß Eingebürgerten werden die Personalien nur veröffentlicht, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

Die Zustellung durch Bekanntmachung bei Personen, deren Anschrift nicht bekannt ist, gilt ein Jahr nach der Veröffentlichung als erfolgt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Abschließende Bestimmungen

I. AUFGEHOBENE GESETZE UND BESTIMMUNGEN

Artikel 46

Gesetz Nr. 431 samt Anhang und die Gesetze Nr. 1041 und 1312 sowie die diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen wurden aufgehoben; die die Staatsangehörigkeit betreffenden Bestimmungen des Ansiedlungsgesetzes bleiben unberührt.

II. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Vermißte Personen

Übergangsartikel 1

Personen, die nach dem Unabhängigkeitskrieg mit den von der Regierung der Großen Nationalversammlung ausgestellten Pässen mit dem Vermerk "Rückkehr unzulässig" bzw. den von Vertretern der Besatzungsmächte in Istanbul ausgestellten Pässen oder ohne Papiere bis Ende des Jahres 1930 die Türkei verlassen haben und von denen nicht bekannt ist, ob sie derzeit tot oder am Leben sind, und die nur standesamtlich eingetragen sind, gelten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als ausgebürgert.

Die erforderlichen Formalitäten werden vom Innenministerium erledigt.

Anspruch auf Wiedereinbürgerung für Ausgebürgerte

Übergangsartikel 2

Der Ministerrat ist zuständig für die Anwendung des Art. 8 dieses Gesetzes, wenn Personen, die durch die Geburt türkische Staatsbürger waren und die gemäß dem Gesetz über die osmanische Staatsbürgerschaft und dem Gesetz Nr. 1312 über die türkische Staatsangehörigkeit ausgebürgert wurden, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut die türkische Staatsangehörigkeit erwerben wollen und falls keine Bedenken gegen ihre Einbürgerung bestehen.

Übergangsartikel 3

Die standesamtlichen Eintragungen der Personen, gegen die der Ministerrat die Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 25, Buchstabe (g) des Gesetzes über die türkische Staatsangehörigkeit Nr. 403 beschlossen hat, werden vom Generaldirektorat für standesamtliche Angelegenheiten und Staatsangehörigkeitsfragen des Innenministeriums wieder gültig gemacht, ohne daß ein entsprechender Antrag und eine Formalität der Betroffenen erforderlich wäre.

Übergangsartikel 4

Personen, denen die türkische Staatsangehörigkeit gemäß Art. 25, Buchstabe (g) des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 403 aberkannt wurde, wird ihr in der Türkei befindliches und vom Fiskus liquidiertes Vermögen bzw. dessen auf einem Konto bei einer nationalen Bank hinterlegter Gegenwert zurückgegeben.

Klagen, die gegen den Aberkennungsbeschluß vor dem Oberverwaltungsgericht erhoben und noch nicht abgeschlossen wurden, werden eingestellt.

Zusätzlicher Übergangsartikel 1

Der Ministerrat ist zuständig für die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes Nr. 403, wenn Personen, die durch die Geburt türkische Staatsbürger sind und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die türkische Staatsangehörigkeit Nr. 1312 ausgebürgert wurden bzw. aus einem anderen Grund die türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wiedereinbürgerung beantragen und falls keine Bedenken gegen ihre Einbürgerung bestehen.

Zusätzlicher Übergangsartikel 2

Minderjährige, die vom 22.5.1964 bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einer türkischen Mutter geboren wurden und die nicht durch die Geburt die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben, werden in Verbindung mit ihrer Mutter türkische Bürger

von der Geburt an, wenn ihre Mutter, ihr Vater oder ihr gesetzlicher Vertreter einen entsprechenden Antrag stellen.

Wenn die Mutter, der Vater oder der gesetzliche Vertreter einen solchen Antrag nicht stellen, ist das Recht des Kindes, innerhalb von drei Jahren nach Erreichung der Volljährigkeit nach dem türkischen Zivilgesetzbuch durch Option die türkische Staatsangehörigkeit zu erwerben, vorbehalten.

III. INKRAFTTRETEN

Artikel 47

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

IV. DURCHFÜHRUNG

Artikel 48

Dieses Gesetz wird vom Ministerrat durchgeführt.

BESTIMMUNGEN, DIE NICHT IN DAS HAUPTGESETZ VOM 11.2.1964, NR. 403 AUFGENOMMEN WERDEN KONNTEN

1) Übergangartikel des Gesetzes vom 20.4.1989, Nr. 3540:

Übergangartikel

Der Ministerrat ist zuständig für die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes Nr. 403, wenn Personen, die durch die Geburt türkische Staatsbürger sind und die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die türkische Staatsangehörigkeit Nr. 1312 ausgebürgert wurden, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wiedereinbürgerung beantragen und falls keine Bedenken gegen ihre Einbürgerung bestehen.